

1-2023

PROTOKOLL
(öffentlicher Teil)

der Gemeinderatssitzung 27. Februar 2023
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Atzenbrugg

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 19.00 Uhr

Anwesend:

Bgm. Beate Jilch
Vbgm. Franz Buchberger
GGR Karl Mandl
GGR DI Michael Wieshammer-Zivkovic
GGR Mag. Edith Mandl
GGR Josef Bandion ab TP 12 (18.50 Uhr)
GGR Birgit Wallner ab TP 7 (18.40 Uhr)
GGR Rainer Keiblinger
GR DI Ernst Prix
GR Hannes Bayerl

GR Erich Wejda
GR Johann Muck

GR Hermann Kögl ab TP 5 (18.37 Uhr)

GR Mag. Regina Keiblinger
GR Angela Biberle
GR Nicole Hörner

GR Marion Weissinger

Entschuldigt:

GR Adolf Mohr
GR Nicolas Strohmayer
GR Wilhelm Bayerl
GR Birgit Niederhametner

Außerdem anwesend: Boris Spannbruckner als Protokollführer

Die Bürgermeisterin begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

1.) Protokoll der Sitzung vom 15. Dezember 2022

Die Bürgermeisterin berichtet, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 15.12.2022 keine Einwendungen eingebracht wurden. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2.) Ansuchen Nachwuchsförderung UTC

Mit Schreiben vom 19.12.2022 ersucht der UTC um Förderung der Jugend und Nachwuchsarbeit. Derzeit werden 15 Kinder aus der Gemeinde betreut.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Dem UTC eine Förderung für die Nachwuchsarbeit von € 50,00 pro betreutem Kind aus der Gemeinde, gesamt € 750,00, zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

3.) Brief Armin Hanschitz

Von Mag. Armin Hanschitz wurde ein Brief an den Gemeinderat samt Unterschriftenliste an den Gemeinderat übermittelt um die Bahnstraße in Atzenbrugg sicherer zu machen. Die Bürgermeisterin berichtet dazu, dass es bereits im Herbst eine Verkehrsverhandlung zu diesem Thema gegeben hat, wo seitens des Sachverständigen keine Maßnahmen vorzuschreiben waren. Für eine Verschwenkung der Fahrbahn ist in diesem Bereich nicht genügend Platz vorhanden.

Diese Thematik wird einstimmig in den Ausschuss für öffentliche Ordnung verwiesen.

4.) Vertrag Straßenbauabteilung - Nebenanlagen

Von der NÖ Straßenbauabteilung 2 wurde ein Vertrag zur Übernahme der Nebenanlagen in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde übermittelt. Es betrifft den Schutzweg auf der L2208 in Heiligeneich.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die übermittelte Vereinbarung vollinhaltlich zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

5.) Widmungsanfragen

GR Kögl erscheint zur Sitzung. Es liegen 2 Anträge um Umwidmung von Teilflächen auf Grünland-PV in der KG Trasdorf vor, welche sich im Zonierungsplan des Landes NÖ befinden. Dabei handelt es sich konkret um die Grundstücke 1653 bzw. 1705 und 1706/1.

Diese Thematik wird einstimmig in den Ausschuss für Raumordnung verwiesen.

Berichterstatter: Vbgm. Franz Buchberger

6.) Umwidmungsansuchen KG Ebersdorf

Von Leopold Doppler liegen für die KG Ebersdorf 2 Umwidmungsansuchen auf Bauland vor. Dabei handelt es sich um Teilflächen der Grundstücke Nr. 643/1 sowie 65. Die Ansuchen wurden von unserem Raumplaner DI Haderer geprüft und negative Stellungnahmen übermittelt.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die beiden Ansuchen von Herrn Doppler aufgrund der Stellungnahmen von DI Haderer abzulehnen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

7.) Bausperre - Verlängerung

GGR Wallner erscheint zur Sitzung. Die aktuell gültige Bausperre wurde vom Gemeinderat am 04.03.2021 in Hinblick auf die beabsichtigten Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogramms bzw. Neuerstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erlassen. Gemäß NÖ ROG 2014 kann diese vor Ablauf der Frist einmal für 1 Jahr verlängert werden.

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: VERORDNUNG

§1 Bausperre

In Hinblick auf die beabsichtigte Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Atzenbrugg in seiner Sitzung am 04.03.2021 unter TOP 14 eine Bausperre gemäß § 26 (1) NÖ ROG 2014 idgF. für die Widmungsarten Bauland Wohngebiet (BW) und Bauland Kerngebiet (BK) in allen Katastralgemeinden erlassen.

§2 Verlängerung

Gemäß § 26 (3) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wird die mit Verordnung vom 04.03.2021 erlassene Bausperre um 1 Jahr verlängert.

Die Gemeinde Atzenbrugg beabsichtigt die generelle Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms inkl. des verordneten örtlichen Entwicklungskonzeptes, insbesondere in Hinblick auf die am 22. Oktober 2020 beschlossene 6. Novelle zum NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 97/2020.

Die Gemeinde Atzenbrugg hat seit rund zehn Jahren ein starkes Bevölkerungswachstum zu verzeichnen. Auf Grund der Lage der Gemeinde Atzenbrugg im Großraum Wien – St. Pölten - Tulln sind fortschreitende Suburbanisierungstendenzen, einhergehend mit einem erhöhten Druck auf eine Verdichtung des Baulands, zu erwarten.

Die Bebauungsstruktur der Gemeinde Atzenbrugg weist überwiegend den Charakter eines Ein- bis Zweifamilienhaus-Gebiets mit einem verhältnismäßig hohen Anteil an Freiflächen auf. Dem gegenüber steht die allgemeine Planungsrichtlinie, die Innenentwicklung zu forcieren sowie unter Berücksichtigung der örtlichen

Ausgangslage Strategien für eine möglichst effiziente Nutzung der Infrastruktur zu entwickeln und ausreichend Bereiche für nachhaltige und verdichtete Bebauung bereitzustellen. Diese Planungsrichtlinie soll bei der Neuerstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms eine entsprechende Berücksichtigung finden. Gleichzeitig ist, in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen, die Ermittlung des erforderlichen Ausmaßes an grüner Infrastruktur zum Zwecke der Klimawandelanpassung ein weiterer thematischer Schwerpunkt der Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms und sollen geeignete Maßnahmen für die Sicherstellung der Umsetzung im örtlichen Entwicklungskonzept verankert werden.

Zur Wahrung des strukturellen Charakters bzw. um eine Vereinbarkeit mit der sozialen und verkehrlichen Infrastruktur zu gewährleisten und Nutzungskonflikte zu vermeiden, wird nun in Erwägung gezogen bzw. soll geprüft werden, einerseits in Teilbereichen die maximal zulässige Anzahl von Wohneinheiten gem. §16 (5) NÖ ROG 2014 auf zwei in der Widmungsart Bauland Wohngebiet und auf sechs in der Widmungsart Bauland Kerngebiet zu beschränken und andererseits allenfalls Potentialbereiche für wohnbauliche Verdichtungen mittels Festlegung einer entsprechenden Geschoßflächenzahl zu definieren. Damit verbunden ist weiters die Prüfung des Gemeindegebiets auf Potentialflächen für grüne Infrastruktur.

Die erforderlichen Maßnahmen werden aufbauend auf eine Grundlagenforschung festgelegt.

Durch die Bausperre soll sichergestellt werden, dass im Zeitraum der durchzuführenden Grundlagenforschung bis zur Festlegung und Verordnung der Ziele und Maßnahmen keine Bebauung erfolgt, die den Zielen des neu zu verordnenden örtlichen Raumordnungsprogramms widerspricht und sollen somit Fehlentwicklung vermieden werden.

Demzufolge ist für den Zeitraum der Bausperre die Errichtung von mehr als zwei Wohneinheiten im Bauland Wohngebiet bzw. von mehr als sechs Wohneinheiten im Bauland Kerngebiet unzulässig.

§3 Wirkung

Gemäß § 26 (4) NÖ ROG 2014 leiden Baubewilligungsbescheide, welche dem Zweck einer Bausperre zuwiderlaufen, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

Gemäß § 26 (5) NÖ ROG 2014 werden Bauverfahren, die zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bau-sperre bereits anhängig waren, hierdurch nicht berührt.

§4 Geltungsdauer

Die Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft, das ist der 05.03.2023.

Diese Bausperre tritt ein Jahr nach Inkrafttreten außer Kraft, wenn Sie nicht zuvor aufgehoben wurde.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

8.) Teilbebauungsplan trivium

Der Entwurf des Teilbebauungsplans „Trasdorf Nord“ für das Projekt der trivium wurde gemäß § 33 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 durch sechs Wochen in der Zeit vom 05.12.2022 bis 16.01.2023 zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt Atzenbrugg aufgelegt. Von der Auflage wurden alle gemäß § 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 die betroffenen Grundeigentümer schriftlich verständigt. Ein Entwurf des Teilbebauungsplans ist der Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist übermittelt worden.

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund der §29 bis §33 NÖ ROG 2014, LGBl. 3/2105 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan „Trasdorf Nord“ auf einer digitalen Plangrundlage erlassen.

§2 Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der von der „dieLandschaftsplaner.at Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, 2460 Bruck/Leitha, unter der Plannummer R-2101/BEBPL5/00/B verfassten, aus einem Planblatt mit Darstellung der Legende auf diesem Planblatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen, Plandarstellung zu entnehmen.

Die von der Festlegung des neuen Bezugsniveaus gem. § 4 Z. 11a NÖ Bauordnung 2014 betroffenen Grundstücke sowie das neue Bezugsniveau sind der beiliegenden Plandarstellung „Trasdorf Nord - Neues Bezugsniveau BN-1, Bestandsaufnahme Gelände“, Nr. R-2101/BEBPL5/00/BN1, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 3 Die Bebauungsvorschriften werden wie folgt festgelegt:

1. Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge

1.1. Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden sind pro neu geschaffener Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze für Personenkraftwagen auf Eigengrund zu errichten.

1.2. Garagen sind im Abstand von mindestens 5,0 m hinter der Straßenfluchtlinie zu situieren.

2. Zu- und Ausfahrten zu Grundstücken im Wohnbauland

Die Breite von Zu- und Ausfahrten zu einem Grundstück darf in Summe im Falle von einer Wohneinheit/Grundstück max. 3,5 m und im Falle von zwei Wohneinheiten/Grundstück max. 6,0 m betragen.

Ausgenommen davon sind Grundstücke mit öffentlichen Gebäuden, Versammlungsstätten u. dgl. bzw. überwiegend betrieblich genutzte Grundstücke.

3. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen

3.1. Grundstücksflächen gegen öffentliche Verkehrsflächen sind entlang den in der Plandarstellung entsprechend gekennzeichneten Bereichen verpflichtend mit Einfriedungen zu versehen.

3.2. Die Gesamthöhe von Einfriedungen darf 1,60 m nicht überstiegen. Dabei sind Mauersockel vorzusehen, wobei diese maximal 60 cm hoch errichtet werden dürfen.

3.3. Die Einfriedungen dürfen nicht vollflächig oder in horizontaler, lotrechter und diagonalen Richtung vollflächig wirkend ausgebildet werden.

Um eine straßenseitige Durchsicht, betrachtet im rechten Winkel zur Einfriedung, zu gewährleisten, dürfen die Einfriedung oberhalb des Sockels nur zu weniger als 70% aus flächigen oder flächig wirkenden Bauteilen bestehen und ist die Anbringung von Sichtschutzmatten, Planen, Netzen u. dgl. sowie das unmittelbare Aneinandersetzen von Latten u. dgl. daher unzulässig.

3.4. Die Einfriedungen entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der Parzellen Nr.: 1764/10 bis 1764/29, 1764/55 und 1764/56 zu der Verkehrsfläche „Am Föhrensee“ (Parz. 1758/2) sind mit einem zumindest 50 cm hohen Sockel auszuführen.

4. Harmonische Gestaltung der Bauwerke

4.1. In von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbaren Bereichen sind bei Hauptgebäuden Pult- und Flachdächer unzulässig und muss die Dachneigung zwischen 25° und 50° betragen. Dabei ist ein First auszubilden.

4.2. Der höchste Punkt eines Gebäudes darf die im Bebauungsplan festgelegte Bebauungshöhe um max. 3,5 m überschreiten. Ausgenommen davon sind untergeordnete Bauteile gem. §53 (7) NÖ BO 2014 idGF, wie Abgasanlagen, Wartungsstege, Zierglieder, Antennen u.dgl.

5. Transportable Anlagen

Das dauerhafte Aufstellen von mobilen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, wie zum Beispiel Wohnwagen, Mobilheimen, Wohnmobilen und Zeltklappanhängern, ist nicht gestattet.

Von dieser Bestimmung sind zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen sowie temporäre öffentliche Einrichtungen ausgenommen.

6. Versickerung von Niederschlagswässern

Für die Versickerung von Niederschlagswässern sind zumindest 30% der Grundstücksfläche unversiegelt zu gestalten.

Diese unversiegelten Flächen sind frei von Unterbauung (ausgenommen unterirdische Bauwerke, deren Oberkante mindestens 0,80 m unter der bestehenden oder bewilligten Höhenlage des Geländes liegt) zu halten und begrünt (z. B. als Rasen-, Wiesen- oder sonstige Vegetationsflächen) auszuführen.

§ 4 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 4 Gegenstimmen (gesamte SPÖ-Fraktion).

9.) Teilungsplan Kindergarten/TBE

Der Teilungsplan aufgrund der Vermessung des Kindergartenareals in Atzenbrugg liegt nunmehr vor. Für die beanspruchten 3 m² des Nachbarn Alija wurde eine Pauschalentschädigung von € 300,00 vereinbart.

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die im Teilungsplan der Vermessung Terragon, Tulln, GZ. 12288 in der KG Atzenbrugg mit (1) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 151 im Ausmaß von 18 m² wird als öffentliches Gut gewidmet und dem GSt. Nr. 152 zugeschrieben. Die mit (2) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 152 im Ausmaß von 195 m² wird als öffentliches Gut aufgelassen und dem GSt. Nr. 151 zugeschrieben. Die mit (4) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 157/1 im Ausmaß von 31 m² wird als öffentliches Gut gewidmet und dem GSt. Nr. 568/9 zugeschrieben. Die mit (5) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 157/2 im Ausmaß von 3 m² wird dem GSt. Nr. 157/1 zugeschrieben und die entstehende Gesamtfläche als öffentliches Gut gewidmet. Weiters die vereinbarte Pauschalentschädigung von € 300,00 für den Nachbarn Alija zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 4 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion).

10.) Teilungsplan KG Moosbierbaum (Resch/Brandstätter)

Es liegt ein Teilungsplan von der Vermessung der Liegenschaften Resch und Brandstätter vor, wonach Teilflächen ins ÖG zu widmen bzw. aus dem ÖG aufzulassen sind. Für die durch die Straßenanlage des Birkenwegs beanspruchten Flächenstücke wurde eine Entschädigung von € 30,00 pro m² vereinbart.

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die im Teilungsplan der Vermessung Spangl, Neulengbach, GZ. 95/22 in der KG Moosbierbaum mit (4) und (7) bezeichneten Teilflächen des Grundstücks Nr. 567/1 im Ausmaß von 1 bzw. 0 m² werden als öffentliches Gut aufgelassen und dem GSt. 414 zugeschrieben. Die mit (1) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 436 im Ausmaß von 19 m² wird als öffentliches Gut gewidmet und dem GSt. Nr. 459/1 zugeschrieben. Die mit (5) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 417 im Ausmaß von 1 m² und die mit (6) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 414 im Ausmaß von 7 m² werden als öffentliches Gut gewidmet und dem GSt. Nr. 567/1 zugeschrieben. Weiters die für das Teilstück (1) vereinbarte Entschädigung für den Grundstückseigentümer in der Höhe von € 30,00 pro m² zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

11.) Teilungsplan KG Moosbierbaum (Birkenweg)

Im Zuge der Vermessung Resch/Brandstätter wurde festgestellt, dass der Birkenweg teilweise auf Privatgrund liegt. Zur Bereinigung dieser Situation liegt ein Teilungsplan vor, als Entschädigung wurde € 30,00 pro m² vereinbart.

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die im Teilungsplan der Vermessung Spangl, Neulengbach, GZ. 95A/22 in der KG Moosbierbaum mit (1) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 440 im Ausmaß von 23 m², die mit (2) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 454 im Ausmaß von 18 m², die mit (3) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 455 im

Ausmaß von 23 m² und die mit (4) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 452 im Ausmaß von 31 m² werden als öffentliches Gut gewidmet und dem GSt. Nr. 459/1 zugeschrieben. Die mit (5) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 458 im Ausmaß von 21 m² wird als öffentliches Gut gewidmet und dem GSt. Nr. 941 zugeschrieben. Weiters die vereinbarte Entschädigung für die Grundstückseigentümer in der Höhe von € 30,00 pro m² zu genehmigen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

12.) Teilungsplan KG Atzenbrugg (Rössler)

GGR Bandion erscheint zur Sitzung. Von der Vermessung Spangl liegt ein Teilungsplan für das GSt. 40/2 der KG Atzenbrugg von der Vermessung der Liegenschaft Rössler vor, wonach Teilflächen ins ÖG zu widmen bzw. als ÖG aufzulassen sind.

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die im Teilungsplan der Vermessung Spangl, Neulengbach, GZ. 102/22 in der KG Atzenbrugg mit (1) und (2) bezeichneten Teilflächen des Grundstücks Nr. 40/2 im Ausmaß von 3 bzw. 0 m² werden als öffentliches Gut gewidmet und den GSt. 28 bzw. 41 zugeschrieben. Die mit (3) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 41 im Ausmaß von 6 m² wird als öffentliches Gut aufgelassen und dem GSt. Nr. 40/2 zugeschrieben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Berichterstatter: GGR Karl Mandl

13.) Auftragsvergaben Infrastruktur

Vom Büro Trattner wurden die anstehenden Infrastrukturarbeiten im Betriebsgebiet Südost und Siedlungsgebiet Föhrensee-Ost (trivium) ausgeschrieben. Es wurden jeweils von den Firmen Rauner, Pittel+Brausewetter und Steiner Bau Angebote abgegeben. Über die abgegebenen Angebote liegen Prüfberichte und Vergabevorschläge vor. Anzumerken ist, dass bei der Ausschreibung für den Bereich der trivium der gesamte Straßenzug berücksichtigt wurde, die Ausführung jedoch in mehreren Abschnitten von Süden her, je nach Baufortschritt, erfolgen wird. Es wird festgehalten, dass das Angebot „Betriebsgebiet“ auch die Teilfläche auf dem Grundstück „Heinreichsberger“ beinhaltet, dieser Bereich jedoch erst nach Abschluss der grundbücherlichen Durchführung ausgeführt wird.

GGR Karl Mandl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Entsprechend des Vergabevorschlags vom Büro Trattner für die Infrastrukturherstellung im Betriebsgebiet Südost die Firma Rauner GmbH, Petzenkirchen zum Gesamtpreis von € 410.244,00 (exkl. MWSt., € 492.292,80 inkl.) zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

GGR Karl Mandl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Entsprechend des Vergabevorschlags vom Büro Trattner für die Infrastrukturherstellung im Siedlungsgebiet Föhrensee-Ost (trivium) ebenfalls die Firma Rauner GmbH, Petzenkirchen zum Gesamtpreis von € 412.860,50 (exkl. MWSt., € 495.432,60 inkl.) – vorerst für den 1. Abschnitt – zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 stimmen für den Antrag, 4 Gegenstimmen (gesamte SPÖ-Fraktion).


Schriftführer


Bürgermeisterin

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am: _____

Gemeinderat

Gemeinderat

HINWEIS: Protokoll noch nicht genehmigt!